



INITIATIVE PRO METROPOLREGION HAMBURG (IMH)

BEITRAGSORDNUNG

Initiative Metropolregion Hamburg e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen auf.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Auskehrung der geleisteten Beiträge oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so ist eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ausgeschlossen.

§ 2 Beitragsgruppen

Die Mitglieder des Vereins Metropolregion Hamburg e.V. sind mit Bezug auf § 3 der Satzung des Vereins folgenden Beitragsgruppen zuzuordnen:

- Gruppe Ia: Industrie- und Handelskammern, UV Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig Holstein
- Gruppe Ib: Wirtschaftsverbände
- Gruppe II: Handwerkskammern, Gewerkschaften
- Gruppe III: Gemeinden, Kreise und Landkreise
- Gruppe IV: Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Clusterinitiativen, regionale Netzwerke, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon mit regionalem Bezug zur Metropolregion

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach folgender Beitragsstaffel:
 - Gruppe Ia: 13.778,50 EUR
 - Gruppe Ib: 6.000,- EUR für diejenigen Mitglieder, deren Zuständigkeitsgebiet vollständig in der Metropolregion liegt, und 4.000,- EUR für diejenigen Mitglieder, deren Zuständigkeitsgebiet nur partiell in der Metropolregion liegt

Gruppe II: 2.288,60 EUR

Gruppe III: 5.000,- EUR

Gruppe IV:

- a) 250,- EUR für regionale Netzwerke, Clusterinitiativen sowie Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten,
- b) 500,- EUR für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon mit regionalem Bezug zur Metropolregion sowie Unternehmen mit bis zu 200 Beschäftigten,
- c) 1.000,- EUR für Wirtschaftsförderungseinrichtungen sowie Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten und
- d) 2.000,- EUR für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

- (3) Sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge in Form einer Umlage erhoben werden. Über die Freigabe der Mittel entscheiden ausschließlich die jeweiligen Vereinsmitglieder.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Februar dieses Jahres zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Ende Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag.

§ 5 Buchführung und Rechnungslegung

Unter der Verantwortung des Vorstands sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft.